

Auszug aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 11. Juli 2002

5. A B S C H N I T T

Niederschrift

§ 32

Bekanntgabe der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung, spätestens innerhalb eines Monats, an die Fraktionen und an die Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
- (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Darüber hinaus erhält jede Fraktion über alle öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkte des Gemeinderats und seiner Ausschüsse einen Niederschriftsauszug.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -